



Allgemeine Geschäftsbedingungen

für die Erstattung eines Gutachtens, sowie nach §7 der SpVo

1. Allgemeine Bestimmungen

1.1 Die Rechtsbeziehungen des öffentlich bestellten und vereidigten Sachverständigen zu seinem Auftraggeber bestimmen sich nach den folgenden Bedingungen.

1.2 Soweit nachstehend nichts anderes bestimmt ist, gelten für alle Leistungen ausschließlich diese Bedingungen. Abweichende oder ergänzende Bedingungen des Auftraggebers sowie Nebenabreden sind nur verbindlich, wenn sie durch den Sachverständigen schriftlich bestätigt werden.

2. Gutachteraufführung

2.1 Das Gutachten ist nach den Richtlinien „Mindestanforderungen an ein Gutachten“ der zuständigen Handelskammern zu erstellen.

2.2 Bei Inspektionen gemäß § 7 der SpielVO gelten die aktuellen und veröffentlichten technischen Richtlinien in Verbindung mit den im Internet veröffentlichten Zulassungen der PTB (Physikalisch Technischen Bundesanstalt) als verbindlich. Maßgebend ist dabei der Tag der Durchführung der Inspektion.

2.3 Die Prüfliste der PTB gilt als unverbindliche Richtlinie.

3. Auftrag

3.1 Die Annahme des Auftrages sowie mündlich oder telefonisch getroffene Vereinbarungen, Zusicherungen oder Nebenabreden bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der schriftlichen Bestätigung des Sachverständigen.

Angestellte oder Beauftragte sind nicht befugt, mündliche Nebenabreden zu treffen, die über den Inhalt des schriftlichen Vertrages hinausgehen.

3.2 Gegenstand des Auftrages ist jede Art gutachterliche Tätigkeit wie Feststellung von Tatsachen, Darstellung von Erfahrungssätzen, Ursachenermittlung, Bewertung und Überprüfung. Diese Tätigkeit kann auch im Rahmen schiedsgutachterlicher oder schiedsgerichtlicher Tätigkeit ausgeübt werden.

3.3 Thema des Gutachtens und sein Verwendungszweck sind bei Auftragserteilung schriftlich festzulegen.

4. Durchführung des Auftrages

4.1 Der Auftrag ist entsprechend den gültigen Grundsätzen unparteiisch und nach bestem Wissen und Gewissen auszuführen.

4.2 Einen bestimmten Erfolg, insbesondere ein von dem Auftraggeber gewünschtes Ergebnis kann der Sachverständige nur im Rahmen objektiver und unparteiischer Anwendung seiner Sachkunde gewährleisten.

4.3 Der Sachverständige erstattet seine gutachterliche Tätigkeit persönlich. Soweit es notwendig oder zweckmäßig ist und die Eigenverantwortung des



Sachverständigen erhalten bleibt, kann sich der Sachverständige bei der Vorbereitung des Gutachtens der Hilfe sachverständiger Mitarbeiter bedienen.

4.4 Ist zur sachgemäßen Erledigung des Auftrages die Zuziehung von Sachverständigen anderer Disziplinen erforderlich, so erfolgt deren Beauftragung durch den Auftraggeber.

4.5 Im Übrigen ist der Sachverständige berechtigt, zur Bearbeitung des Auftrages auf Kosten des Auftraggebers die notwendigen und üblichen Untersuchungen nach seinem pflichtgemäßen Ermessen durchzuführen oder durchführen zulassen, Erkundigungen einzuholen, Nachforschungen anzustellen, Reisen und Besichtigungen vorzunehmen sowie Fotos und Zeichnungen anzufertigen oder anfertigen zu lassen, ohne dass es hierfür einer besonderen Zustimmung des Auftraggebers bedarf. Soweit dabei nicht vorhergesehene oder im Verhältnis zu dem Zweck des Gutachtens zeit- oder kostenaufwendige Untersuchungen erforderlich werden, ist dazu die vorherige Zustimmung des Auftraggebers einzuholen, soweit dies nicht bereits im Auftrag vereinbart wurde.

4.6 Der Sachverständige wird vom Auftraggeber bevollmächtigt, bei beteiligten Behörden und Dritten die für die Erstattung des Gutachtens notwendigen Auskünfte einzuholen und Erhebungen durchzuführen. Fall erforderlich ist dem Sachverständigen dazu eine besondere Vollmacht auszustellen.

4.7 Das Gutachten ist innerhalb einer zu vereinbarenden Frist zu erstatten.

4.8 Schriftliche Ausarbeitungen werden dem Auftraggeber in zweifacher Ausfertigung zur Verfügung gestellt. Zusätzliche Exemplare werden gesondert in Rechnung gestellt, wobei eine weitere, notwendige Ausfertigung für die Handakte des Sachverständigen kostenpflichtig ist.

4.9 Inspektionsprotokolle nach § 7 der SpielVO werden in einfacher Ausfertigung nach Durchführung kurzfristig dem Auftraggeber übermittelt, was auch in elektronischer Form geschehen kann.

4.10 Nach Erledigung des Auftrages und Zahlung der vereinbarten Vergütung hat der Sachverständige die ihm von dem Auftraggeber zur Durchführung des Gutachterauftrages überlassenen Unterlagen unaufgefordert zurückzugeben.

5. Pflichten des Auftraggebers

5.1 Der Auftraggeber darf dem Sachverständigen keine Weisungen erteilen, die dessen tatsächliche Feststellungen oder das Ergebnis des Gutachtens verfälschen könnten.

5.2 Der Auftraggeber hat dafür zu sorgen, dass dem Sachverständigen alle für die Ausführung des Auftrages notwendigen Auskünfte und Unterlagen wie Zeichnungen, Berechnungen, Rechnungen, Schriftverkehr unentgeltlich und rechtzeitig zur Verfügung gestellt werden. Der Sachverständige ist über alle Vorgänge und Umstände, die erkennbar für die Erstellung des Gutachtens von Bedeutung sind, rechtzeitig und ohne besondere Aufforderung in Kenntnis zu setzen.



5.3 Die Verwendung des Gutachtens ist erst nach Zahlung des Honoraranspruchs des Gutachters gestattet.

6. Schweigepflicht des Sachverständigen

6.1 Der Sachverständige unterliegt einer mit Strafe sanktionierten gesetzlichen Schweigepflicht. Dem entsprechend ist es ihm auch untersagt, das Gutachten selbst oder Tatsachen oder Unterlagen, die ihm im Rahmen seines Auftrages bekannt gemacht wurden oder bekannt gemacht worden sind, Unbefugten zu offenbaren oder in anderer Weise weiterzugeben. Die Pflicht zur Verschwiegenheit umfasst darüber hinaus alle offenkundigen Tatsachen und gilt über die Dauer des Auftragsverhältnisses hinaus.

6.2 Die Schweigepflicht gilt auch für alle in dem Betrieb des Sachverständigen tätigen Personen. Der Sachverständige sorgt dafür, dass die Schweigepflicht von den Personen eingehalten wird.

6.3 Der Sachverständige ist zur Weitergabe oder eigenen Verwendung der durch die Gutachtenerstattung erlangten Kenntnisse befugt, wenn er aufgrund gesetzlicher Vorschriften dazu ausnahmsweise verpflichtet ist oder der Auftraggeber ihn schriftlich ausdrücklich von der Schweigepflicht entbindet.

7. Urheberrechtsschutz

7.1 Der Sachverständige behält an den von ihm erbrachten Leistungen, soweit diese urheberrechtsfähig sind, das Urheberrecht.

7.2 Der Auftraggeber darf das im Rahmen eines Auftrages gefertigte Gutachten mit allen Aufstellungen, Berechnungen und sonstigen Einzelheiten daher nur für den in dem Auftrag vereinbarten Zweck verwenden.

7.3 Eine darüber hinausgehende Weitergabe des Gutachtens an Dritte, eine abweichende Verwendung sowie eine Textänderung oder Textkürzung ist dem Auftraggeber nur mit schriftlicher Einwilligung des Sachverständigen gestattet.

7.4 Eine Veröffentlichung des Gutachtens bedarf in jedem Fall der schriftlichen, vorherigen Einwilligung des Sachverständigen. Vervielfältigungen sind nur im Rahmen des Verwendungszwecks des Gutachtens gestattet.

8. Honorar

8.1 Der Sachverständige hat Anspruch auf die Zahlung einer Vergütung. Die Höhe der Vergütung richtet sich nach der Vereinbarung. Die Vergütung berechnet sich auf der Grundlage der jeweils gültigen Honorartabelle des JEVG. Für Inspektionen gemäß § 7 der SpielVO gelten extra vereinbarte Honorarsätze. Diese sind in den Geschäftsräumen des Sachverständigen zur Einsichtnahme verfügbar.

8.2 Bei Schadengutachten bestimmt sich die Höhe des Grundhonorars nach dem Brutto-Schadensbetrag. Zusätzlich kann der Sachverständige Nebenkosten und Auslagen in angefallener Höhe gegen entsprechenden Nachweis oder als vereinbarte Pauschale verlangen.

8.3 Bei Nachbesichtigungen bzw. Stellungnahmen erfolgt eine zusätzliche Berechnung nach Zeitaufwand, für den die Stundensätze nach dem JEVG



zugrunde gelegt werden. Nebenkosten und gesetzliche Mehrwertsteuer werden extra berechnet.

9. Zahlung und Zahlungsverzug

9.1 Das vereinbarte Honorar wird mit Zugang des Gutachtens bei dem Auftraggeber fällig. Die Übersendung des Gutachtens per Post unter gleichzeitiger Einziehung der fälligen Vergütung durch Nachnahme ist zulässig.

9.2 Zahlungsanweisungen, Schecks und Wechsel werden nur nach besonderer Vereinbarung unter Berechnung aller Einziehungs- und Diskontspesen und nur erfüllungshalber angenommen.

9.3 Kommt der Auftraggeber mit der Zahlung des Honorars in Verzug, so kann der Sachverständige nach Setzung einer Nachfrist von 10 Tagen von dem Vertrag zurücktreten oder Schadensersatz wegen Nichterfüllung verlangen. Vorbehaltlich der Geltendmachung eines weiteren Schadens sind bei Zahlungsverzug Verzugszinsen in Höhe von 5 % Punkten über dem jeweiligen Diskontsatz der Europäischen Zentralbank zu zahlen.

9.4 Nichteinhaltung von Zahlungsbedingungen oder Umstände, die die Kreditwürdigkeit des Auftraggebers in Frage stellen, haben eine sofortige Fälligkeit aller Zahlungsansprüche des Sachverständigen zur Folge. In diesen Fällen ist der Sachverständige ferner berechtigt, von dem Vertrag zurückzutreten oder Schadensersatz wegen Nichterfüllung zu verlangen.

Das gleiche Recht steht dem Sachverständigen bei der Nichteinlösung von Wechseln oder Schecks, Zahlungseinstellung, Konkurs oder gerichtlichem Vergleich des Auftraggebers zu.

9.5 Gegen Ansprüche des Sachverständigen kann der Auftraggeber nur aufrechnen, wenn seine Gegenforderung unbestritten ist oder ein rechtskräftiger Titel vorliegt.

9.6 Bei Inspektionen nach § 7 der SpielVO wird das Honorar unabhängig von der Erteilung einer Prüfplakette nach Durchführung der Inspektion sofort in bar fällig. Die Vereinbarung eines Lastschriftinzugsverfahrens ist möglich. Der Honoraranspruch wird durch das Prüfergebnis nicht berührt.

10. Fristenüberschreitung

10.1 Die Frist zur Ablieferung des Gutachtens beginnt mit Vertragsschluss. Benötigt der Sachverständige für die Erstattung des Gutachtens Unterlagen oder ist die Zahlung eines Vorschusses vereinbart, beginnt die Frist nicht vor Eingang der Unterlagen oder des Vorschusses.

10.2 Im Falle der Überschreitung des Ablieferungstermins kann der Auftraggeber nur bei Leistungsverzug des Sachverständigen oder einer von dem Sachverständigen zu vertretenden Unmöglichkeit von dem Vertrag zurücktreten oder Schadensersatz wegen Nichterfüllung verlangen.

10.3 Der Sachverständige kommt in Verzug, wenn er die Leistungsverzögerung zu vertreten hat. Bei nicht zu vertretenden Leistungshindernissen wie beispielsweise



höhere Gewalt, Krankheit, Streik und Aussperrung tritt Leistungsverzug nicht ein. Die Ablieferungsfrist verlängert sich bis zur Beseitigung des Leistungshindernisses. Schadensersatzansprüche stehen dem Auftraggeber nicht zu. Wird durch ein Leistungshindernis die Erstattung des Gutachtens unmöglich, so wird der Sachverständige von seiner Leistungspflicht frei, ohne dass dem Auftraggeber Ersatzansprüche zustehen.

10.4 Unabhängig davon kann der Auftraggeber Ersatz eines Verzugsschadens nur verlangen, wenn dem Sachverständigen Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit nachgewiesen wird.

11. Kündigung

11.1 Auftraggeber und Sachverständiger können den Vertrag bei Vorliegen eines wichtigen Grundes ohne Einhaltung einer Frist schriftlich kündigen.

Wichtige Gründe, die den Sachverständigen zur Kündigung berechtigen sind zum Beispiel die Verweigerung der notwendigen Mitarbeit des Auftraggebers, der Versuch nicht zulässiger Einflussnahme des Auftraggebers auf den Sachverständigen sowie Zahlungsverzug oder Vermögensverfall des Auftraggebers. Ferner ist der Sachverständige zur Kündigung berechtigt, wenn er nach Annahme des Auftrages feststellt, dass ihm die für die Erledigung des Auftrages erforderliche Sachkunde fehlt.

11.2 Im Übrigen ist eine Kündigung des Vertrages ausgeschlossen

11.3 Wird der Vertrag aus wichtigem Grund gekündigt, den der Sachverständige zu vertreten hat, so steht ihm die Vergütung für die bis zum Zeitpunkt der Kündigung erbrachte Teilleistung

11.4 In allen anderen Fällen behält der Sachverständige den Anspruch auf das vertraglich vereinbarte Honorar, jedoch unter Abzug ersparter Aufwendungen. Soweit der Auftraggeber im Einzelfall keinen höheren Anteil an ersparten Aufwendungen nachweist, wird dieser mit 40 % des Honorars für die durch den Sachverständigen noch nicht erbrachten Leistungen vereinbart.

12. Gewährleistung

12.1 Mängel müssen durch den Auftraggeber innerhalb von 7 Tagen nach deren Feststellung dem Sachverständigen schriftlich angezeigt werden.

12.2 Zur Nacherfüllung hat der Auftraggeber dem Sachverständigen die erforderliche Zeit und Gelegenheit in angemessenem Umfang zu gewähren. Das Recht auf Minderung oder Rücktritt besteht nur, wenn die reklamierten Mängel nach zweimaligem Nacherfüllungsversuch nicht behoben werden konnten.

12.3 In dem Falle des Fehlens einer zugesicherten Eigenschaft bleibt der Anspruch des Auftraggebers auf Schadensersatz unberührt.

12.4 Bei Inspektionskontrollen gemäß § 7 SpVO verjährt der Schadensersatzanspruch des Auftraggebers 6 Monate nach Durchführung der Inspektion.



13. Teilunwirksamkeit

13.1 Sollten einzelne Bestimmungen dieser Bedingungen oder des Vertrages unwirksam sein, so wird dadurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen sowie des Vertrages selbst nicht berührt. Die Parteien verpflichten sich, die unwirksame Bestimmung durch eine solche zu ersetzen, die der unwirksamen an nächsten kommt. Ergänzend gelten die gesetzlichen Bestimmungen.

14. Erfüllungsort und Gerichtsstand

14.1 Erfüllungsort ist der berufliche Hauptsitz des Sachverständigen.

14.2 Ist der Auftraggeber Vollkaufmann, juristische Person des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtliches Sondervermögen, so ist der Hauptsitz des Sachverständigen ausschliesslicher Gerichtsstand.

14.2 Der unter Ziffer 14.2 bestimmte Gerichtsstand gilt auch als vereinbart, wenn der Auftraggeber keinen allgemeinen Gerichtsstand im Inland hat oder sein Wohnsitz oder sein gewöhnlicher Aufenthaltsort zu dem Zeitpunkt der Klageerhebung nicht bekannt ist.

15. Abtretungsverbot

Der Auftraggeber ist nicht berechtigt, etwaige ihm aus den vertraglichen Beziehungen mit dem Sachverständigen gegen diesen zustehende gegenwärtige oder zukünftige Forderungen und Ansprüche abzutreten oder zu veräußern.

Stand Hamburg, Januar 2009